

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 28 (1923-1924)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen und Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhalten auf Wunsch weitgehende Erleichterung. Die Unterzeichnete nimmt die Anmeldungen entgegen und erteilt gern jede weitere Auskunft.

Emma Ramser, Sekundarlehrerin, Bern, Höhweg 15 (Tel. Bollw. 1603).

Mitteilungen und Nachrichten.

Vergabungen und Geschenke. Von zwei ungenannt sein wollenden Geberinnen 3 Schuldscheine à Fr. 100. Der Betrag wird dem Staufferfonds zugewiesen und herzlich verdankt.
Der Zentralvorstand.

Pressefonds der Lehrerinnen-Zeitung. Der Beitrag der Sektion Aargau mit Fr. 50 wird bestens verdankt von der Kassierin
Frau Krenger-Kunz.

Zur Aufnahme von Feriengästen empfiehlt sich den Lehrerinnen nah und fern das *Schweizerische Lehrerinnenheim Bern*. Anfragen sind zu richten an die Vorsteherin.

Ferner ersucht Frau Gehrig-Aeschbacher um freundliche Berücksichtigung ihrer *Pension Flora, Tägertschi* (Kt. Bern). Der Frühling will dieses Jahr lange nicht bei uns Einzug halten, und doch denkst Du, liebe Kollegin zu Stadt und Land, an sein Kommen, und dass er das Ende Deiner langen, mühevollen Winterarbeit bedeutet. — Suchst Du einen schönen, ruhigen Ort, wo Du Erholung von dem vergangenen und neue Kraft für Dein zukünftiges Schaffen finden kannst? So möchte ich Dich einmal nach Tägertschi, in Frau M. Gehrigs stille, sonnige Pension führen. Da wirst Du Dich wohl fühlen. Du fährst von Bern mit der Luzernerlinie in einer halben Stunde hinaus und Frau Gehrig wird Dich sicher am Bahnhof empfangen und in ihr heimeliges Haus führen. Von da aus wandert Dein Blick ungehindert über Wiesen, die schon grün sind, und über dunkle Tannenwälder hinweg, bis zu unsern mit ewigem Schnee bedeckten Bergriesen. Du hast Gelegenheit zu vielen abwechslungsreichen Spaziergängen, und Frau Gehrig und ihre dienstbaren Geister werden alles tun, um Dir Deine Ferien angenehm zu machen, so dass Du wohl gern immer wieder bei ihnen einkehrst. Also denke an all dieses, wenn Du Dir Deinen Ferienort aussuchst, Du wirst es nicht bereuen.
K. Sch.

Klassenlektüre zur Alkoholfrage. Es ist für viele Lehrer eine kitzlige Geschichte, für ihre Klassenlektüre Schriften mit alkoholfreundlicher Tendenz anzuschaffen. Die Gründe dafür sind mannigfaltiger Art und dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Um aber auch Schulen und Lehrern in wirtschaftlich schwachen oder sonst bedrängten Verhältnissen entgegenzukommen, hat die Schweizerische Pädagogische Gesellschaft (Bern, Erlachstrasse 5) in ihre Leihbibliothek für Klassenlektüre eine Reihe von Schriften aufgenommen, die dem Alkoholunterricht in bester Weise dienen, ohne irgendwie durch Aufdringlichkeit zu verletzen. Reinhart, Frau Bleuler-Waser, Simon Gfeller, Bunge, Dr. Käser, Jakob Bosshart und andere sind darin vertreten. Die Leihgebühr ist dieselbe wie für die andern Jugendschriften: 3 Rp. das Stück; Leihdauer 6 Wochen. Für die Zustellung der Verzeichnisse oder von Schriften wende man sich an die oben angegebene Adresse.
F. Sch.

Einladung zum Besuche des 34. Schweizerischen Bildungskurses für Lehrer der Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Freiburg, 13. Juli bis 9. August 1924. Der Schweizerische Verein für Handarbeitsunterricht für Knaben veranstaltet

mit finanzieller Unterstützung des Bundes und unter Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg vom 13. Juli bis 9. August 1924 in Freiburg den 34. Schweizerischen Lehrerbildungskurs für den Unterricht in Knabenhandarbeit und zur Einführung des Arbeitsprinzipes.

Abteilungen des Kurses.

1. Kartonnagearbeiten . . .	4.—6. Schuljahr 13. Juli—9. Aug.,	Kursgeld Fr. 120
2. Hobelbankarbeiten . . .	7.—9. Schuljahr 13. Juli—9. Aug.,	„ „ 125
3. Metallarbeiten	7.—9. Schuljahr 13. Juli—9. Aug.,	„ „ 120
4. Arbeitsprinzip Unterstufe	1.—3. Schuljahr 13. Juli—9. Aug.,	„ „ 105
5. Arbeitsprinzip Mittelstufe	4.—6. Schuljahr 13. Juli—9. Aug.,	„ „ 105
6. Arbeitsprinzip Oberstufe	7.—9. Schuljahr 13. Juli—9. Aug.,	„ „ 115

Organisation.

1. Der Unterricht nimmt Rücksicht auf die Muttersprache der Teilnehmer.
2. Die Wahl des Faches steht jedem Teilnehmer frei; er hat jedoch nur zu einem Fache Zutritt.
3. Die tägliche Unterrichtszeit dauert 8 Stunden; der Samstag-Nachmittag ist frei.
4. Das Kursgeld ist in der ersten Woche zu entrichten. Kost und Logis werden auf zirka Fr. 200 zu stehen kommen.
5. Bis auf die Höchstzahl von 145 Angemeldeten erhält jeder Teilnehmer vom eidg. Departement des Innern eine Bundessubvention von Fr. 100.

Anmeldung.

1. Anmeldeformulare können bei der Kursdirektion, bei den kantonalen Erziehungsdirektionen und bei den Schulausstellungen Zürich, Bern, Lausanne, Locarno, Neuenburg und Freiburg bezogen werden.
2. Die Anmeldungen sind bis spätestens 10. April 1924 der Erziehungsdirektion des Wohnkantons einzureichen. Für weitere Auskunft wende man sich gefl. an den Kursdirektor.

Verschiedene Mitteilungen.

1. Die subventionierten Teilnehmer haben von sich aus bei der Erziehungsdirektion ihres Wohnkantons und eventuell der Gemeinde eine weitere Subvention nachzusuchen. (Für die Bundessubvention ist dies nicht nötig.)
2. Der Kursdirektor, Herr L. Genoud, Direktor, Freiburg, ist gerne bereit, für Kost und Logis der Teilnehmer zu sorgen. Eventuell werden Massenquartiere eingerichtet, wenn eine genügende Teilnehmerzahl dies wünscht.
3. Es wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, das die subventionierten Teilnehmer die im Kurse erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an ihrem Wohnorte nutzbringend für die Schule verwerten.
4. Ort und Zeit der Eröffnung des Kurses, Stundenplan und Kursordnung, sowie die zu beschaffenden Werkzeuge werden den Angemeldeten durch Zirkular später bekannt gegeben.

Für den Schweizerischen Verein für Handarbeitsunterricht:

Ed. Oertli, Zürich 8, Präsident. *O. Bresin*, Künsnacht, Sekretär.

Der Erziehungsdirektor des Kantons Freiburg: *Georges Python*.

Der Kursdirektor: *Leon Genoud*, Direktor, Freiburg.

Die Auslandschweizerkinder kommen wieder! (Mitgeteilt durch „Pro Juventute“.) Die Zentralstelle der Fürsorge für Schweizerkinder in Deutschland bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin meldet, dass am 20. März der erste grössere Transport von erholungsbedürftigen Schweizerkindern aus Deutschland unsere Grenzen passieren soll. Bis zur Stunde besitzt das Zentralsekretariat „Pro Juventute“ für sie 40 Freiplätze; erwartet werden über 300 Kinder. Wer noch ein Kind, sei's Knabe oder Mädchen, aufnehmen kann, melde es baldmöglichst ans Zentralsekretariat „Pro Juventute“, Abteilung Schulkind, Untere Zäune 11. 3300 deutsche Kinder weilen gegenwärtig in der Schweiz. Da wird auch wieder Platz sein für kleine Landsleute. Es können auch schon Meldungen gemacht werden für die Aufnahme von Kindern, die erst mit spätern Transporten während des Sommers eintreffen.

Genfer Erklärung. Die Internationale Vereinigung für Kinderhilfe, Genf, wurde anfangs 1920 gegründet, um notleidenden Kindern aller Länder, ohne Unterschied der Nationalität, des Stammes oder des Bekenntnisses Linderung und Hilfe zu verschaffen. Die Vereinigung bildet einen Verband von zirka 50 Kinderhilfsvereinen der ganzen Welt und geniesst die praktische Unterstützung aller Kirchen, sowohl der römisch-katholischen und orthodoxen, wie auch der protestantischen, jüdischen und muselmännischen Gemeinden. Freiwillige Gaben aus allen Weltteilen speisen einen internationalen Fonds, aus welchem bereits über eine Million Kinder in etwa 40 Ländern Unterstützung genossen haben.

Die I. V. K. hat kürzlich eine feierliche Erklärung der Kinderrechte angenommen und veröffentlicht. Diese drückt in fünf kurzen, klaren Sätzen gewisse Grundprinzipien der Kinderfürsorge aus, die eigentlich in allen Kulturländern anerkannt und in die Tat umgesetzt werden sollten.

Die Erklärung lautet folgendermassen:

„Männer und Frauen aller Nationen bestätigen in der vorliegenden Erklärung der Kindesrechte, der sogenannten „Genfer Erklärung“, ihre Pflichten; sie sind sich bewusst, dass die Menschheit dem Kinde, ohne Unterschied der Stammes- und Staatsangehörigkeit und des Religionsbekenntnisses, ihr Bestes schuldet:

1. Jedes Kind hat Anspruch auf normale körperliche und geistige Entwicklung.
2. Das hungrige Kind muss gespeist, das kranke gepflegt werden; das geistig zurückgebliebene Kind ist nach Möglichkeit zu fördern; das verwahrloste Kind muss auf den richtigen Weg gebracht werden; die Waisen und die verlassenen Kinder sollen aufgenommen und versorgt werden.
3. In Zeiten der Not hat zuerst das Kind Anspruch auf Hilfe.
4. Das Kind muss befähigt werden, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, muss aber zugleich gegen jegliche Ausbeutung geschützt werden.
5. Das Kind muss zu tätiger Menschenliebe erzogen werden.“

Diese Deklaration hat bereits vielerorts begeisterte Zustimmung wachgerufen. Sie wurde am 21. November 1923 vom Eiffelturm in Paris durch Herrn Gustav Ador, Vorsitzenden des Internationalen Roten Kreuzes, drahtlos verkündigt.

Überall sind Bestrebungen im Gange, dem Kinde einen wichtigeren, wenn auch noch unzureichenden Platz in der sozialen Fürsorge einzuräumen. Die Genfer Erklärung ist eine zeitgemässe Aufforderung nicht nur an den allgemeinen Opfersinn, sondern an das private und das öffentliche Gewissen. Jede gesetzgebende Körperschaft, jeder denkende Mensch überhaupt, sollte diesem Ruf Gehör schenken und zur Verwirklichung eines edlen Gedankens nach Kräften beitragen.